



Amtsblatt für Brandenburg

31. Jahrgang

Potsdam, den 16. September 2020

Nummer 37

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie	
Erste Änderung der Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“	875
Aufhebung von Verwaltungsvorschriften	875
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Großen Havelländischen Hauptkanals	876
Landesamt für Umwelt	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 16866 Gumtow	876
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Einschleifung Seelow HT-2051 (E.DIS), Mastwechsel Maste Nr. 40S und Anschluss UW Seelow Nord“	877
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Neuruppin - Perleberg HT-1220 (E.DIS), Mastwechsel Maste Nr. 238 und Anschluss des UW Zernikow (Denker & Wulf)“	877
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	
Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG) - Gestattung gemäß § 79 Absatz 5 AMG zum Abweichen von den Regelungen des § 21 Absatz 1 AMG und § 10 Absatz 1 AMG - Verlängerung einer Gestattung vom 23. Juni 2020	878
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Waldumwandlung	879

Inhalt	Seite
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	880
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	880
Gesamtvollstreckungssachen	881
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	882

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Erste Änderung der Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
des Landes Brandenburg
Vom 24. August 2020

I.

Die Richtlinie „Meistergründungsprämie Brandenburg“ vom 1. April 2019 (ABl. S. 383) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: De-minimis-Verordnung) Antragstellerinnen und Antragstellern mit einer bestandenen deutschen Meisterprüfung oder einer vollen Gleichwertigkeitsfeststellung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit der deutschen Meisterprüfung einen Zuschuss für die Gründung oder Übernahme einer selbstständigen Existenz im Haupterwerb in einem Handwerk (Meistergründungsprämie Brandenburg).“

2. Nummer 4.1.3 wird wie folgt gefasst:

„4.1.3 sich nach bestandener deutscher Meisterprüfung oder nach Feststellung einer entsprechenden vollen Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in dem von ihr beziehungsweise ihm ausgeübten Handwerk erstmalig selbstständig macht und danach keine Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit erzielt.“

3. Die Nummern 5.3.1 und 5.3.2 werden wie folgt gefasst:

„5.3.1 Förderung auf der ersten Stufe (Basisförderung):

Die Höhe der einmaligen Basisförderung beträgt bis zu 12 000 Euro.

5.3.2 Förderung auf der zweiten Stufe (Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung):

Die Höhe der einmaligen Arbeits- oder Ausbildungsplatzförderung beträgt bis zu 5 000 Euro be-

ziehungsweise 7 000 Euro bei Besetzung eines Arbeits- oder Ausbildungsplatzes durch eine Frau.“

4. Nummer 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.“

II.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Aufhebung von Verwaltungsvorschriften

Erlass
des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie
Vom 5. August 2020

Die folgenden Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung dieses Erlasses im Amtsblatt für Brandenburg außer Kraft:

1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV) vom 25. Januar 1996 (ABl. S. 186), die durch den Erlass vom 16. März 2000 (ABl. S. 218) geändert worden ist
2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Anwendung des Gewerberechts auf Ausländer (AuslGewVwV) vom 10. November 1998 (ABl. S. 990)
3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum § 35 der Gewerbeordnung (GewUVwV) vom 25. November 1991 (ABl. 1992 S. 22), die durch den Runderlass vom 25. Januar 1996 (ABl. S. 203) geändert worden ist
4. Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels III der Gewerbeordnung (ReisegewVwV) vom 17. Februar 1992 (ABl. S. 250), die durch den Runderlass vom 25. Januar 1996 (ABl. S. 204) geändert worden ist
5. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu den §§ 33 c, 33 d, 33 i und 60 a Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung (SpielVwV) vom 17. Februar 1992 (ABl. S. 270), die durch den Runderlass vom 25. Januar 1996 (ABl. S. 193) geändert worden ist
6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum § 34 b der Gewerbeordnung und zur Versteigererverordnung (VerstVwV) vom 25. November 1991 (ABl. 1992 S. 47), die durch den Runderlass vom 25. Januar 1996 (ABl. S. 197) geändert worden ist

7. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der für das Pfandleih- und Pfandvermittlungsgewerbe geltenden Vorschriften (PfandVwV) vom 17. Februar 1992 (ABl. S. 287)
8. Allgemeine Verwaltungsvorschrift für den Vollzug des Titels IV der Gewerbeordnung (MarktgewVwV) vom 17. Februar 1992 (ABl. S. 258), die durch den Runderlass vom 25. Januar 1996 (ABl. S. 204) geändert worden ist
9. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum § 34 c der Gewerbeordnung und zur Makler- und Bauträgerverordnung (MaBVwV) vom 24. März 1992 (ABl. S. 430), die durch den Erlass vom 16. März 2000 (ABl. S. 218) geändert worden ist
10. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 34 a der Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung (BewachVwV) vom 22. August 1997 (ABl. S. 799)

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Großen Havelländischen Hauptkanals

Bekanntmachung
des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Vom 21. August 2020

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 253 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1357) geändert worden ist, wird hiermit das Überschwemmungsgebiet des Großen Havelländischen Hauptkanals festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet liegt im Gebiet der Stadt Nauen, der Ämter Friesack und Nennhausen sowie der Gemeinden Brieselang, Fehrbellin und Wustermark. Das Überschwemmungsgebiet ist in Karten im Maßstab 1 : 2 500 auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters dargestellt. Beglaubigte Abschriften der Karten sind bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise Havelland (14641 Nauen, Goethestraße 59/60) und Ostprignitz-Ruppin (16816 Neuruppin, Neustädter Straße 14) niedergelegt. Der gesamte niedergelegte Kartensatz enthält 116 Kartenblätter.

Die Festsetzung tritt am Tag nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der Festsetzung gelten im Überschwemmungsgebiet die besonderen Schutzvorschriften gemäß § 78 Absatz 1, 3, 4 und 7, § 78a Absatz 1 und 3 und § 78c Absatz 1 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des § 101 Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes.

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in 16866 Gumtow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 15. September 2020

Die Firma WP Repowering Schrepkow GmbH & Co. KG, Stein-damm 21 in 16928 Groß Pankow beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Schrepkow, Flur 1, Flurstücke 64, 73, 75, 171 vier Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPg war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben (Errichtung und Betrieb von vier WEA verbunden mit dem Rückbau von acht WEA in einer bestehenden Windfarm) erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung
Einschleifung Seelow HT-2051 (E.DIS),
Mastwechsel Maste Nr. 40S
und Anschluss UW Seelow Nord“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 26. August 2020

Die EQOS Energie Freileitungsbau GmbH (EQOS) plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH (E.DIS) in der Gemarkung Seelow im Landkreis Märkisch-Oderland den Austausch eines vorhandenen Freileitungsmastes gegen einen Abzweigmast (Mast Nr. 40S) sowie die Einbindung des geplanten Umspannwerkes von der Abzweigtraverse bis zum Portal mit einer Trassenlänge von circa 40,2 m.

Der Baubeginn ist im III. Quartal 2020 geplant.

Während der Baumaßnahme muss die regionale Stromversorgung durch die 110-kV-Leitung weiter gewährleistet bleiben. Zur Schaffung von Baufreiheit müssen die stromführenden Leiterseile auf zwei Provisorien einige Meter rechts und links neben dem Maststandort verschwenkt werden.

Der Mast 40S befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist der Mastbau und die Freileitungsanbindung nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVP in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht den Neu- und Rückbau eines Mastes einer bereits bestehenden Freileitung sowie eine circa 40,2 m lange

Freileitungsanbindung an das neu geplante Umspannwerk Seelow Nord vor. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVP betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung
Neuruppin - Perleberg HT-1220 (E.DIS),
Mastwechsel Maste Nr. 238 und Anschluss
des UW Zernikow (Denker & Wulf)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 26. August 2020

Die EQOS Energie Freileitungsbau GmbH plant im Auftrag der E.DIS Netz GmbH und der Denker & Wulf AG in der Gemarkung Zernikow, Landkreis Prignitz, den Austausch eines vorhandenen Freileitungsmastes gegen einen Abzweigmast (Mast Nr. 238) sowie auf einer Trassenlänge von circa 38,8 m die Anbindung des geplanten Umspannwerkes (UW) Zernikow an die bestehende 110-kV-Freileitung Neuruppin - Perleberg HT-1220.

Die Bauarbeiten werden einen Zeitraum von sechs bis acht Wochen umfassen und sind im Zeitraum Ende III./Anfang IV. Quartal 2020 geplant.

Während der Baumaßnahme muss die regionale Stromversorgung durch die 110-kV-Leitung weiter gewährleistet bleiben. Zur Schaffung von Baufreiheit müssen die stromführenden Leiterseile sowie die Lichtwellenleiter auf Mastprovisorien einige Meter neben dem Maststandort verschwenkt und befestigt werden.

Der Maststandort selbst befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche.

Das Vorhaben soll durch ein Anzeigeverfahren nach § 43f des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zugelassen werden. Nach § 43f Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EnWG ist der Mastbau und die Freileitungsanbindung nur dann unwesentlich, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach den §§ 5, 9 UVP in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

Das Vorhaben sieht den Neu- und Rückbau eines Mastes einer bereits bestehenden Freileitung sowie eine circa 38,8 m lange Freileitungsanbindung an das neu geplante Umspannwerk Zernikow vor. Durch das Vorhaben sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVP aufgeführten Schutzkriterien betroffen. Unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten können auch für die weiteren Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVP betriebs- und anlagenbedingte nachteilige Umweltwirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 486400) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG)

Gestattung gemäß § 79 Absatz 5 AMG zum Abweichen von den Regelungen des § 21 Absatz 1 AMG und § 10 Absatz 1 AMG

Verlängerung einer Gestattung vom 23. Juni 2020

Mit Bekanntmachung vom 22. Juli 2020 (eBAnz AT 22.07.2020 B2) hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgestellt, dass in Deutschland ein Mangel in der Versorgung der Bevölkerung mit zugelassenen Arzneimitteln zur Behandlung einer Infektion mit dem neuartigen Corona-Virus (Covid-19) besteht.

Da auch im Land Brandenburg ein Mangel in der Versorgung der Bevölkerung mit diesen Arzneimitteln besteht, erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit auf Grundlage von § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG folgende

Allgemeinverfügung

- Öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgenden Apotheken und Großhändlern nach § 52a AMG wird im Land Brandenburg gemäß § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG gestattet, das Fertigarzneimittel**

RoActemra 20 mg/mL Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung in irisch-maltesischer Länderaufmachung

in den Packungsgrößen 80 mg/4 mL, 200 mg/10 mL und 400 mg/20 mL

des pharmazeutischen Unternehmers

Roche Registration GmbH, Emil-Barell-Straße 1, 79639 Grenzach-Wyhlen

abweichend von den Vorgaben des § 10 Absatz 1 AMG hinsichtlich der Kennzeichnung der Behältnisse und des § 21 Absatz 1 AMG hinsichtlich der Indikation in den Verkehr zu bringen.

Das oben genannte Fertigarzneimittel soll vorrangig für die Versorgung schwer erkrankter COVID-19-Patientinnen und -Patienten im Rahmen von individuellen Heilversuchen verwendet werden, kann jedoch im Bedarfsfall (Verknappung von Packungen in deutscher Aufmachung) auch für die Versorgung im Rahmen der zugelassenen Indikationen eingesetzt werden.

Die Präparate sind unter der Auflage der Beifügung einer zusätzlichen schriftlichen Mitteilung (Informationsschreiben) an die Empfänger/Anwender, die in geeigneter Weise auf die gestatteten Abweichungen hinweist, in den Verkehr zu bringen.

2. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30. November 2020.

Sollte bereits zuvor eine Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Absatz 5 Satz 5 AMG erfolgen, dass der Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt, endet die Gestattung des Inverkehrbringens mit Ablauf des auf die Veröffentlichung folgenden Tages.

3. Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, einzulegen.

Zossen, den 28. August 2020

Im Auftrag

Gez.

Prof. Dr. Kropp

Abteilungsleitung Gesundheit

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Waldumwandlung**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Erkner
Vom 4. September 2020

Die Antragstellerin plant gemäß § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) im Landkreis Oder-Spree in der Gemarkung Grünheide, Flur 9, Flurstücke 64/1, 476, 470, 467 sowie in der Gemarkung Spreeau, Flur 6, Flurstücke 24, 108, 26, 27, 30, 105, 14, 13 auf einer Fläche von 6,9482 ha eine zeitlich befristete sowie auf 0,1276 ha eine dauerhafte Waldumwandlung für den Bau eines 110-kV-Kabelanschlusses an das zukünftige Umspannwerk Freienbrink.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für die geplante Waldumwandlung ab einer Fläche **von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25. Juni 2020, Az.: LFB 20.05-7020-5/04/20 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine UVP-Pflicht** besteht.

Diese Feststellung beruht auf den Folgenden wesentlichen Gründen:

Die Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Einflüsse auf die Umwelt und die vorhandenen Schutzgüter sowie die vorgese-

henen Maßnahmen zur Verminderung negativer Auswirkungen während der Bauphase sind von hoher Wirksamkeit und lassen keine erheblichen sowie nachteiligen Wirkungen erwarten.

Erhebliche Eingriffe gemäß § 15 Absatz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) werden vermieden, notwendige Eingriffe werden gemindert beziehungsweise kompensiert.

Der notwendige Holzeinschlag hat keine merklichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate innerhalb des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk-Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße.

Bis auf einen untergeordneten Flächenanteil handelt es sich um eine zeitlich eng befristete Umwandlung von Wald, durch die die bestehenden Waldfunktionen nur vorübergehend eingeschränkt werden und nach Abschluss des Vorhabens uneingeschränkt weiterhin erfüllt werden. Diese Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03362 3135 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner, Oberförstereiweg 1, 15537 Erkner eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung.

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Oberförsterei Brieselang
Vom 25. August 2020

Der Antragsteller plant im Landkreis Havelland, Gemarkung Wustermark, Flur 3, Flurstück 840 (teilweise) die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 3,6 ha.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 24. Juli 2020, Az.: LFB 12.00/7020-6/03-EA-20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entsteht eine hochwertige Waldfläche, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Bestände hohen ökologischen Ansprüchen genügt. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabengebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: www.forst.brandenburg.de unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033232 36005 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Brieselang, Forstweg 55 in 14656 Brieselang eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts

unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht

den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, den 12. November 2020, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Stülpe Blatt 832** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stülpe, Flur 1, Flurstück 219, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Ließener Straße 4, Größe 5.140 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 186.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.07.2019 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Stülpe, Ließener Straße 4. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus und einem Nebengebäude.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 49/19

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, den 19. November 2020, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Wentdorf Blatt 4** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 37, Größe 5.820 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 2, Flurstück 12, Landwirtschaftsfläche Das Pfuhsfeld, Größe 78.415 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 27, Landwirtschaftsfläche Waldfläche, Wildau-Wentdorf, Größe 1.050 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 104, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Dahmewiesen, Größe 32.780 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 102, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Wildau-Wentdorf, Größe 60.850 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 2, Flurstück 18, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche Das Pfuhsfeld, Größe 213.220 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 4, Flurstück 32, Landwirtschaftsfläche, Wentdorfer Forst, Größe 47.520 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wentdorf, Flur 4, Flurstück 36, Landwirtschaftsfläche, Wentdorfer Forst, Größe 5.740 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wentdorf, Flur 1, Flurstück 38, Landwirtschaftsfläche, Wildau-Wentdorf, Größe 3.229 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 533.330,00 EUR festgesetzt worden.

Es entfallen auf:

Grundstück lfd. Nr. 4: 530.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 5: 3.330,00 EUR

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.08.2017 eingetragen worden.

Hinsichtlich Grundstück lfd. Nr. 4, ist das Flurstück 37 der Flur 1 bebaut mit einem Dreiseitenhof, gelegen in 15936 Dahmetal OT Wildau-Wentdorf, Wildau-Wentdorf 9; die weiteren Teilflächen und Grundstück lfd. Nr. 5 sind Acker- und Grünland sowie Forstflächen.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 63/17

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Potsdam

35 N 953/98

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des Crismar Raeck, Playa Bonita, Recidnecial Los Alendros No.18, 33400 Las Terrenas, Republica Dominicana

wird der Schlusstermin mit folgender Tagesordnung:

- Prüfung der nachträglichen Forderungsanmeldung
- Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und Genehmigung des Verteilungsvorschlages

bestimmt auf den 7. Oktober 2020, 11:05 Uhr im Amtsgericht Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam, Saal 25.

Die Verwaltervergütung wurde festgesetzt.

Der Schlussbericht und das Verteilungsverzeichnis können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Amtsgericht Potsdam, 27. August 2020

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „VWI-Hochschulgruppe Brandenburg an der Havel e. V.“ mit Sitz an der Technischen Hochschule Brandenburg in der Magdeburger Straße 50, 14770 Brandenburg an der Havel ist am 8. Juni 2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Liquidatoren:

Gruhl, Oliver
Reinhold-Schneider-Straße 14
14469 Potsdam

Ponce Durán, María Claudia
Wilhelmsdorfer Straße 3
14776 Brandenburg an der Havel

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.